

Satzung

des

FDP-Bezirksverbands Osnabrück

in der Fassung vom 22.11.79 geändert durch Beschluss des ordentlichen Bezirksparteitags
am 26.04.2010 in Fürstenuau.

§ 1 Gebiet

(1) Der Bezirksverband Osnabrück der FDP hat die politischen und organisatorischen Aufgaben seines Bereichs unter Wahrung der Selbständigkeit der ihm angehörenden Kreisverbände zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen.

(2) Der Bezirksverband Osnabrück ist ein Gebietsverband der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Niedersachsen e. V.

(3) Zum Bezirksverband Osnabrück der FDP gehören folgende Kreisverbände:

- Diepholz
- Emsland
- Grafschaft Bentheim
- Osnabrück-Land
- Osnabrück-Stadt

(4) Der Sitz des Bezirksverbandes ist Osnabrück.

§2 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- der Bezirksparteitag und
- der Bezirksvorstand.

§3 Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Der Bezirksparteitag ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen. Er dient der Unterrichtung der Kreisverbände, der Erörterung politischer und organisatorischer Fragen und der Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeit des Bezirksverbandes.

(3) Der ordentliche Bezirksparteitag findet bis zum 30. April eines jeden Jahres möglichst jedoch rechtzeitig vor dem jeweiligen ordentlichen Landesparteitag statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Schreiben an die Kreisvorsitzenden und die Delegierten einberufen.

(4) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag findet auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von zwei Kreisverbänden, von fünfzehn Ortsverbänden oder fünfzehn Delegierten aus mindestens zwei Kreisverbänden statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Schreiben an die Antragsteller, die Kreisvorsitzenden und die Delegierten einberufen.

(5) Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

§4 Regeln des Bezirksparteitags

(1) Jedes Mitglied der Partei kann an den Bezirksparteitagen teilnehmen. Der Bezirksparteitag kann weitere Gäste zulassen.

(2) Rederecht haben auf dem Bezirksparteitag die Delegierten, die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die niedersächsischen Europaabgeordneten, Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten der FDP sowie die Vorsitzenden der ggf. nach § 9 gegründeten Fachausschüsse.

Wortmeldungen von nicht redeberechtigten Anwesenden sind durch einen Delegierten anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss des Bezirksparteitages.

(3) Stimmberechtigt sind auf dem Bezirksparteitag die Delegierten. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme schriftlich auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes zu übertragen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, tritt an die Stelle des verhinderten Delegierten der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl, der dann zwei Stimmen vertritt. Ein Delegierter kann neben seiner Stimme nur eine Stimme vertreten.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag werden von den Kreisverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Zahl der Delegierten der Kreisverbände entspricht der Zahl der Delegierten der Kreisverbände zum Landesparteitag. Ihre Wahl kann mit der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag verbunden werden.

§5 Ablauf des Bezirksparteitags

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Bezirksparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstandes
- c) Rechnungsprüfungsbericht

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- d) Entlastung des Bezirksvorstandes
- e) Wahl des Bezirksvorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.

(2) Anträge zur Behandlung auf dem Bezirksparteitag können vom Bezirksvorstand, den Kreisverbänden, den Ortsverbänden oder drei Delegierten des Bezirksparteitages schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen gestellt werden.

§6 Wahlen

Für die Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung in sinngemäßer Anwendung.

§7 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- vier Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- drei Beisitzern.

Die Europaabgeordneten, Bundestagsabgeordneten und Landtagsabgeordneten sowie die Vorsitzenden der nach § 9 gegründeten Fachausschüsse nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand kann weitere Personen zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zulassen.

Die Vorsitzenden der Kreisverbände der FDP nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstands teil.

Die Vorsitzenden der Kreisverbände der Jungen Liberalen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstands teil, soweit sie Mitglied der FDP sind.

(2) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Beschlüssen des Bezirksparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

(3) Vertreter des Bezirksverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter. Er vertritt den Bezirksverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen die der Vorsitzende oder seine Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Bezirksvorstandes treffen, müssen sie diesem binnen zwei Wochen berichten.

§8 Beiträge

Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Kreisverbände. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Bezirksparteitag. Im Übrigen gelten §§ 26, 27 der Landessatzung entsprechend.

§9 Fachausschüsse

(1) Der Bezirksvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Fachausschüssen sowie deren Auflösung beschließen. Die Aufgabe der Fachausschüsse ist es, die Arbeit des Bezirksvorstandes sowie der Landesfachausschüsse auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen.

(2) Die Fachausschüsse haben ihre Beschlüsse dem Bezirksvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

(3) Werden Beschlüsse eines Fachausschusses nicht vom Bezirksvorstand übernommen, so hat der Fachausschuss das Recht, den Beschluss ohne Einhaltung der in § 5 dieser Satzung vorgesehenen Frist als selbständigen Antrag in den Bezirksparteitag einzubringen.

(4) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachausschüsse gilt § 22 der Landessatzung sowie die Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse in der jeweils gültigen Fassung in sinn-gemäßer Anwendung.

§ 10 Satzungsänderungen

Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksverband eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages den Antrag den Kreisverbänden mitzuteilen. Änderungen der Bezirksverbandssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bezirksparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11 Bundes- und Landessatzung

Die Bestimmungen der Bundessatzung und die Satzung der FDP Niedersachsen, sowie die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Bezirksparteitages Osnabrück am 26.04.2010 in Fürstenau in Kraft.